

Satzung

**Straubinger Ruderclubs
von 1881 e.V.**

Satzung
vom 23. November 1956
In der Neufassung vom 27. Dezember 1988
Überarbeitet 18. November 2005

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Straubinger Ruderclub von 1881 e. V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Bayerischen Ruderverbandes im Bayerischen Landessportverband. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Straubing. Das Vereinsjahr ist das des Deutschen Ruderverbandes.

§ 2

Clubfarben und Clubfamilie

Die Clubfarben sind weiß und rot. Die Clubfahne besteht aus einem weißen Rechteck im Verhältnis 3 : 2, Querformat, mit roten Diagonalstreifen. Im oberen weißen Feld steht „St“, im linken „R“, im rechten „C“ und im unteren die Jahreszahl „1881“.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Rudersport und die Geselligkeit seiner Mitglieder.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen vor allem:
 1. Die Errichtung und der Erwerb der den rudersportlichen Ansprüchen genügenden Anlagen und Geräte,
 2. die Veranstaltung von Übungs-, Wett- und Wanderfahrten,
 3. die Veranstaltung von geselligen Unterhaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Ausübenden Mitgliedern über 18 Jahre (Aktive)
 2. ausübenden Mitgliedern bis 18 Jahre (Jugendliche)
 3. Kindern der Mitglieder bis 10 Jahre [Änderung 1996]
 4. unterstützenden Mitgliedern (Passive)
 5. auswärtigen Mitgliedern
 6. Ehe- oder Lebenspartnern eines Mitgliedes [Änderung 2001]

7. Ehrenmitgliedern

Die Eigenschaft eines Jugendlichen (Nr. 2) erlischt in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich das Mitglied in diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung und verfügt über kein eigenes Einkommen, so kann bei Vorlage entsprechender Nachweise der bisherige Status verlängert werden. Er endet jedoch spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

- (2) Aufnahmefähig ist jede Person mit einwandfreiem Ruf, die auch den Satzungen des Deutschen Ruderverbandes genügt.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der im Antragsformblatt geforderten Personalien schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit der Entscheidung wird die Mitgliedschaft wirksam. Einer Mitteilung der Entscheidung bedarf es nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten und tritt mit dem Ende des laufenden Vereinsjahres in Kraft.
- (7) Der Übertritt von aktiv auf passiv und umgekehrt ist formlos zum Ende des laufenden Vereinsjahres möglich.
- (8) Das Ausscheiden durch Tod wird am Ende des laufenden Monats wirksam.
- (9) Der Ausschluss erfolgt bei schwerer Pflichtverletzung. Über ihn entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die ausübenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bootshaus- und Fahrordnung zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die sonst noch in dieser Satzung bestimmten Rechte auszuüben. Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Zur Wahl des Jugendleiters sind jedoch ausschließlich alle Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren stimmberechtigt.
- (2) Die unterstützenden Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden; sie sind jedoch vom Ruderbetrieb ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (3) Als auswärtige Mitglieder werden ehemalige ausübende oder unterstützende Mitglieder zugelassen, die nach auswärts verziehen und gelegentlich noch zu Besuch kommen. Sie haben dann die Rechte unterstützender Mitglieder, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat nach seinen Kräften und Fähigkeiten dem Vereinszweck zu dienen, die Satzungen zu beachten, sich durch tadelloses Verhalten innerhalb

und außerhalb des Vereinslebens der Tradition und des Ansehens des Vereins stets würdig zu erweisen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

- (2) Von den Jugendlichen und den Aktiven wird eine rege Teilnahme am Ruderbetrieb und nach Möglichkeit auch am Training, von den Aktiven über 30 Jahre eine tatkräftige Unterstützung der Vereinsführung erwartet. Für die Trainingsleute ist die Einhaltung der Trainingsverpflichtung oberstes Gebot.
- (3) Bei geringeren Verstößen gegen die Mitgliederpflichten können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen durch den Vorstand Geldbußen bis zu 50.- DM und Bootshausperren bis zu einem Jahr verhängt werden.
- (4) Jedes ausübende Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen ehrenamtlichen Arbeitsdienst im Bootshaus zu leisten. Durch Beitritt der ständigen Hochwasserschutztruppe kann dieser Dienst in gleicher Weise abgeleistet werden. Diese Verpflichtung kann durch Zahlung eines Stundensatzes abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Stundensatzes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Eintretende Mitglieder, die innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal Mitglied eines Rudervereins waren, sowie wiedereintretende Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§8 Mitgliederehrungen

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein können Mitglieder geehrt werden durch Verleihung
 1. der Silbernen Ehrennadel,
 2. der Goldenen Ehrennadel,
 3. der Ehrenmitgliedschaft.Für 25 jährige Mitgliedschaft im Verein wird die Silberne Ehrennadel, für 40 jährige Mitgliedschaft im Verein die Goldene Ehrennadel verliehen. [Änderung 1995]
- (2) Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern mit folgenden Aufgabenbereichen:
- a. Vorstandsvorsitzender
 - b. Vorstand für Sport
 - c. Vorstand für Verwaltung
 - d. Vorstand für Sachanlagen
 - e. Vorstand für Finanzen

Diese fünf Vorstandsmitglieder sind in das Vereinsregister einzutragen mit der Maßnahme, dass je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung von Vorstandsämtern nach Abs. 1 in einer Person ist unzulässig. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende von den stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge des Abs. 1 vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten sich untereinander.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Er beruft insbesondere auch die Mitgliederversammlung, 4 Zwischenversammlungen zur Information der Mitglieder über das Vereinsleben und die Sitzungen [Änderung 1992] ein, ist für die Erfüllung des Vereinszweckes und die Durchführung der vom Präsidium und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (4) Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.000, -- DM kann jedes Vorstandsmitglied einzeln abschließen. Zu Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder Gebäuden, der Aufnahme von Anleihen über 5.000, -- DM betreffen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für solche Rechtsgeschäfte, die der Verein bei Einsatz des vorhandenen Bankguthabens und einer Anleihe bis zu 5.000, -- DM nicht erfüllen kann.
- (5) Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den übrigen Vorstand seine Aufgabe, so kann das Präsidium dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur – außerordentlichen oder ordentlichen – Neuwahl beauftragen. Der Beschluss über die Enthebung und die kommissarische Einsetzung eines anderen Vereinsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesamten Präsidiumsmitglieder ohne das betroffene Vorstandsmitglied und ist schriftlich zu begründen.

§ 11
Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. Den 5 Mitgliedern des Vorstandes,
 2. dem Trainer für Jugend,
 3. dem Trainer für Junioren und Senioren,
 4. dem Vergnügungswart,
 5. dem Jugendleiter und
 6. dem Haus- und Gerätewart.

- (2) Die unter b. mit f. genannten Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl des Jugendleiters kann jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat stellen. Der Jugendleiter wird jedoch nur von den wahlberechtigten, jugendlichen Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit Satz 2 gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Es entscheidet auch über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden und für die nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (4) Vernachlässigt ein nicht dem Vorstand angehörendes Präsidiumsmitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Aufgaben, kann es vom Präsidium seines Amtes enthoben werden. Für das Verfahren einschließlich der Aufgabenübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im November durchzuführen. Die Einberufung hat mindestens acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, welche nicht dem Vorstand oder dem Präsidium zugeteilt sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. die Neuwahl, Abberufung und Entlastung der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
 - c. der Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und der Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Vereinsjahr,
 - d. die Ehrung von Mitgliedern,
 - e. die Entscheidung über alle Rechtsgeschäfte einschließlich Anleihen, soweit hierfür nicht nach § 10 Abs. 4 der Vorstand zuständig ist,
 - f. für die Änderung der Satzung, die Veräußerung des gesamten Vereinsvermögens und die Auflösung des Vereins,
 - g. für die Entscheidung über alle sonstigen Fragen. Die ihr vom Vorstand oder dem Präsidium vorgelegt werden.
- (3) Sonstige Wünsche und Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden, wenn diese sie zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Erledigung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten dies erforderlich macht. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern, der schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten ist, muss eine solche Versammlung binnen 21 Tagen stattfinden. Dabei sind die Formen zu beachten, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamte finanzielle Geschäftsführung des Vorstands und des Präsidiums zu überprüfen. Sie sind ferner berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Sie sind verpflichtet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstellen. Sie sind ferner verpflichtet, in unregelmäßigen Abständen die finanziellen Abwicklungen im Verein zu überprüfen. Die Anzahl der Überprüfungen obliegt dem Ermessen der Kassenprüfer.

§ 14
Beschlüsse

- (1) Die Versammlungen des Vorstandes und des Präsidiums werden bei Bedarf ohne Beachtung bestimmter Formen und Fristen vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, das Präsidium, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes bestimmt, beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine andere Art der Stimmabgabe kann fallweise beschlossen werden. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, außer bei Beschlüssen des Vorstandes. Dort entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Verfasser der Niederschrift oder vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sowie in den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Über die Versammlungen des Vorstandes und des Präsidiums braucht keine Niederschrift angefertigt zu werden. Beschlüsse mit einer Tragweite über den normalen Geschäftsablauf hinaus sind schriftlich festzuhalten.

§ 15
Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorstand benennt den Vorsitzenden.

§ 16
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung und bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Ankündigung dieser Mitgliederversammlung hat wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu geschehen, außerdem müssen sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Vereins durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes unter Hinweis auf die Auflösung eingeladen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb dreier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einstimmig die Auflösung beschließen kann.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens noch übrig bleibende Vereinsvermögen wird an die Stadt Straubing zur Förderung der Leibesübungen übereignet.